

Änderung Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau

(Direkter Gegenvorschlag zur Stadtklima-Initiative)

Erläuterungsbericht vom 26. August 2024

1. Ausgangslage

Die Stadt Aarau hat die Dringlichkeit für stadtklimatische Anpassungsmassnahmen als Reaktion auf den Klimawandel erkannt und teilt die Stossrichtung der "Stadtklima-Initiative" grundsätzlich. Noch vor dem Einreichen der "Stadtklima-Initiative" hat die Stadt Aarau gemeinsam mit dem Kanton Aargau als Pilotgemeinde das behördenverbindliche Planungsinstrument "Klimaanpassungsstrategie - Konzept zur hitzeangepassten Siedlungsentwicklung" (2022) erarbeitet. Die Klimaanpassungsstrategie wurde im September 2022 vom Stadtrat beschlossen. Aufbauend auf der Strategie folgte anfangs 2023 eine Entsiegelungsanalyse zur Abschätzung des Entsiegelungspotentials und darauf aufbauend die Erarbeitung des Aktionsplans Klimaanpassung als umsetzungsorientiertes Instrument.

2. Das Wichtigste in Kürze

Die Stadtklima-Initiative fordert umfangreiche Entsiegelungen in kurzer Zeit (5% der öffentlichen befestigten Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde innert 10 Jahren) und schlägt dazu detaillierte Massnahmen vor.

Die tatsächliche Realisierung von Entsiegelungsprojekten kann zeitlich langwierig sein. Insbesondere Rechtsmittelverfahren gegen konkrete Projekte verzögern die (bauliche) Hitzeanpassung. Ebenfalls sollten jüngst versiegelte Flächen zum Schutz der finanziellen Investitionen nicht sofort, sondern im Rahmen des ordentlichen Unterhalts als Entsiegelungsprojekt ausgearbeitet werden. Der vorgeschlagene Zeithorizont von 10 Jahren erweist sich vor diesem Hintergrund als zu ambitioniert. Als direkter Gegenvorschlag zur "Stadtklima-Initiative" will die Stadt Aarau 5% der im Referenzjahr 2022 befestigten Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde Aarau bis 2045 entsiegeln. Weiter sieht der Wortlaut der Stadtklima-Initiative detaillierte Regelungen vor, die für die Gemeindeordnung als eigentliche "Verfassung" nicht stufengerecht sind. Mit dem direkten Gegenvorschlag kann hier ausgleichend umformuliert werden, ohne dass am Zweck der Stadtklima-Initiative gerüttelt wird. Dem Wortlaut der Stadtklima-Initiative fehlt zudem die Eingrenzung, wonach die Stadt einzig im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches tätig werden kann. Schliesslich ist die Aufzählung der Massnahmen gemäss Initiativtext aus fachlicher Sicht nicht vollständig und geht an der Aarauer Klimaanpassungsstrategie vorbei. Es werden daher im direkten Gegenvorschlag die inhaltlich übereinstimmenden Ziele der Klimaanpassungsstrategie aufgeführt. Zusammengefasst beinhaltet der direkte Gegenvorschlag dasselbe Ziel wie die Stadtklimainitiative. Dessen Wortlaut und Inhalt sind jedoch auf die Klimaanpassungsstrategie abgestimmt und der Zeithorizont für die Umsetzung der Entsiegelung wurde unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umsetzbarkeit und in Anlehnung an den Zeithorizont der Klimaschutzmassnahmen auf das Jahr 2045 angesetzt.

Die Umsetzung des direkten Gegenvorschlags soll durch die Realisierung der einzelnen Massnahmenpakete gemäss Aktionsplan Klimaanpassung erfolgen. Aktuell liegt das Massnahmenpaket 1 vor, dieses beinhaltet Planungs-, Realisierungs- und Sensibilisierungsmassnahmen mit einer hohen räumlichen Wirkung und Sichtbarkeit, einer hohen gesamtstädtischen Bedeutung oder Dringlichkeit. Die Massnahmen beziehen sich auf die hitzebelasteten und stark frequentierten "Hot Spots", die sich räumlich auf die Innenstadt konzentrieren und mehrheitlich "Teil des Hauptentlastungsnetzes" sind. Trotz bestehender Massnahmenliste soll der Rahmenkredit von 4.2 Mio. CHF für die erste Etappe von 5 Jahren es auch erlauben, neu hinzukommende, dringliche Massnahmen aufzunehmen und umzusetzen oder Massnahmen begründet zu vertagen.

Stadtklima-Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Erläuterung
Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	
<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst,</i>	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau,</i>	
gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ ,		
<i>folgende Gemeindeordnung:</i>	<i>beschliesst:</i>	
I.	I.	
Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:	
1.3 Energie- und Klimapolitik	1.3 Energie- und Klimapolitik	Keine Änderung.
§ 10e <i>Anpassung an den Klimawandel</i>	§ 10c ^{bis} <i>Klimaanpassung</i>	Der neue § 10c ^{bis} schliesst direkt an die §§ zum Klimaschutz an. Klimaschutz umfasst vereinfacht gesagt alles, was zur Minderung der Ursachen des Klimawandels beiträgt. Die Klimaanpassung betrifft zusammenfassend alles, was den Umgang mit den unvermeidlichen Folgen des Klimawandels beinhaltet. Zur klaren begrifflichen und inhaltlichen Abgrenzung vom Klimaschutz wird daher der Titel "Klimaanpassung" vorgeschlagen.

¹⁾ SAR [171.100](#)

Stadtklima-Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Erläuterung
<p>Zweck</p> <p>¹ Die Stadt Aarau ergreift wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung und setzt insbesondere bei der Gestaltung des öffentlichen Raums Massnahmen um zum Erhalt sowie zur Verbesserung von Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung.</p>	<p>¹ Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung ein. Sie trifft insbesondere bei der Gestaltung des öffentlichen Raums Massnahmen zum Erhalt sowie zur Verbesserung der Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung.</p>	<p>In einem Rechtserlass verfügen einzig Kapitel oder Paragraphen über Titel. Die Absätze innerhalb eines Paragraphen werden nicht betitelt. Daher beinhaltet der Wortlaut des direkten Gegenvorschlags keine Überschriften. Schliesslich wurden zur Verbesserung des Leseflusses wenige redaktionelle Anpassungen (z.B. Aufteilung in zwei Hauptsätze usw.) vorgenommen.</p> <p>Die Einwohnergemeinde Aarau wird gestützt auf § 1 Abs. 1 der Gemeindeordnung stets als "Stadt" bezeichnet. Deshalb kann auf den Zusatz "Aarau" verzichtet werden.</p> <p>Die Gemeindeordnung gilt für die Einwohnergemeinde Aarau, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet umfasst (§ 1 Abs. 1 GO). Gestützt darauf kann sich die Stadt darauf konzentrieren, sich im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeit für Klimaanliegen einzusetzen. Nur dort verfügt die Stadt überhaupt über Gestaltungsspielraum und darf Steuergelder zur Umsetzung öffentlicher Aufgaben einsetzen. Steht das öffentliche Interesse an Klimaanpassung einem anderen öffentlichen Interesse gegenüber, muss eine Interessensabwägung im Einzelfall erfolgen. Es gibt keinen generellen Vorrang der Klimaanliegen vor anderen öffentlichen Interessen.</p>
<p>Massnahmen</p> <p>² Zu diesem Zweck unterstützt die Stadt Aarau die Entsiegelung von befestigten Flächen in sickerfähige und begrünte Oberflächen, das Pflanzen möglichst vieler Bäume und die Begrünung von Fassaden</p>	<p>² Die Stadt unterstützt geeignete Massnahmen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zum Erhalt des klimatischen Kaltluftsystems, b) zur Schaffung von Grün- und Freiraumstrukturen, sowie 	<p>Die Stadt verfügt seit dem 19. September 2022 über eine aktuelle und ausführliche Klimaanpassungsstrategie. Damit die Stadt die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen zielgerichtet einsetzen kann, ist der direkte Gegenvorschlag inhaltlich mit den Zielsetzungen I. bis III. der Klimaanpassungsstrategie² vereinheitlicht. Die Zielsetzung</p>

² Die Aarauer Klimaanpassungsstrategie formuliert vier Ziele: I. Klimatisches Kaltluftsystem erhalten (z.B. Frischluftkorridore von Bebauung freihalten); II. Entlastungswirkung mit Grün- und Freiraumstrukturen

Stadtklima-Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Erläuterung
<p>den und Dächern. Zudem ermöglicht sie zugängliche Wasserelemente und Gewässer sowie einen nachhaltigen Umgang mit Regenwasser und schafft Voraussetzungen zur Sicherstellung des klimatischen Kaltluftsystems.</p>	<p>c) zur Förderung der Hitzeminderung mit Wasser, Pflanzen und Materialisierung.</p>	<p>IV. "Klimaangepasstes Verhalten, Entwickeln und Realisieren fördern" stellt eine generelle Herangehensweise der Stadt dar. Mangels konkreten Handlungsinhaltes stellt sie keine öffentliche Aufgabe dar und wird deshalb nicht in die Gemeindeordnung aufgenommen. Mit dem direkten Gegenvorschlag gem. § 10d^{bis} wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Anliegen gemäss Klimaanpassungsstrategie zur direkten Umsetzung zu verhelfen.</p> <p>Zusammengefasst beinhaltet der direkte Gegenvorschlag dasselbe Ziel wie die Stadtklimainitiative. Dessen Wortlaut und Inhalt sind jedoch auf die Klimaanpassungsstrategie abgestimmt.</p>
<p>Umsetzung ³ Mindestens 5% der öffentlichen befestigten Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde (Referenzjahr 2022) werden in den nächsten 10 Jahren entsiegelt und mit möglichst vielen Bäumen bepflanzt, um ökologisch wertvolle Grün- und Erholungsräume zu schaffen. Diese Umwandlungen dürfen nicht zulasten der Flächen für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr erfolgen.</p>	<p>³ Die Stadt setzt sich zum Ziel, bis 2045 mindestens 5% der öffentlichen, befestigten Flächen im Eigentum der Einwohnergemeinde (Referenzjahr 2022) zu entsiegeln und zu begrünen.</p>	<p>Die Stadt hat im Jahr 2023 eine Entsiegelungsanalyse (GIS-Analyse von SKK Landschaftsarchitekten) in Auftrag gegeben. Zusammenfassend ergab diese GIS-Analyse ein rechnerisches Entsiegelungspotenzial von total 4.89% (3.31 ha) auf den Flächen der Einwohnergemeinde Aarau. Dabei handelt es sich um eine modellhafte Abschätzung, die insbesondere bei den Strassenflächen nicht in die Tiefe ging. Es kann gestützt auf Erfahrungswerte in anderen Städten (z.B. Schwammstadt-Strassen in der Stadt Zürich) davon ausgegangen werden, dass auf Verkehrsflächen tatsächlich ein höheres Entsiegelungspotenzial besteht. Zudem bezieht diese GIS-Analyse der SKK Landschaftsarchitekten die tatsächliche Durchführbarkeit der konkreten Entsiegelungsprojekte nicht mit ein und sagt nichts über den realistischen Zeithorizont aus.</p>

schaffen (z.B. Verkehrsinfrastruktur verschatten); III. Hitzeminderung mit Wasser, Pflanzen und Materialisierung fördern (z.B. Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser fördern); IV. Klimaangepasstes Verhalten, Entwickeln und Realisieren fördern (z.B. Warnungen vor Hitzetagen). Die Ziele I. bis III. werden weitgehend durch bauliche Massnahmen umgesetzt. Das IV. Ziel adressiert an das Verhalten der Bevölkerung bei Hitzetagen und das Verwaltungshandeln bei der Durchführung von Planungsprozessen und der Bewilligung von Bauprojekten.

Stadtklima-Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Erläuterung
		<p>Die tatsächliche Realisierung von Entsiegelungsprojekten kann zeitlich langwierig und komplex sein. Insbesondere Rechtsmittelverfahren gegen konkrete Projekte verzögern die (bauliche) Hitzeanpassung. Ebenfalls sollten jüngst versiegelte Flächen zum Schutz der finanziellen Investitionen nicht sofort, sondern im Rahmen des ordentlichen Unterhalts als Entsiegelungsprojekt ausgearbeitet werden. Der mit der Initiative vorgeschlagene Zeithorizont von 10 Jahren erweist sich vor diesem Hintergrund als zu ambitioniert. Deshalb wird im direkten Gegenvorschlag eine realistische, etappierte Umsetzung bis 2045 vorgeschlagen. Dieser Zeithorizont stimmt zudem mit den Zielsetzungen im Bereich Klimaschutz (§ 10ff Gemeindeordnung) überein.</p> <p>Die Stadtklimainitiative verlangt, dass die Entsiegelungen nicht zulasten des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs vorgenommen werden dürfe. Einerseits ist die Gestaltung und die Oberflächenbeschaffenheit der Strassenräume vom übergeordneten Recht vorgegeben. Andererseits sieht § 10e Abs. 3 Gemeindeordnung bereits vor, dass die Stadt Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr fördert und für eine hohe Aufenthaltsqualität im Strassenraum sorgt. Das Anliegen der Initianten ist folglich bereits in der Gemeindeordnung enthalten. Im direkten Gegenvorschlag wird deshalb auf weitergehende Anordnungen verzichtet.</p>
<p>Berichterstattung ⁴ Die Stadt Aarau informiert in einem Bericht jeweils auf Ende Legislatur über den Stand der Umsetzung der Massnahmen und deren Wirkung.</p>	<p>⁴ Die Stadt informiert regelmässig zu den geplanten Massnahmen und zu deren Umsetzung.</p>	<p>Die Stadtklima-Initiative verlangt eine regelmässige Berichterstattung. Diese Forderung wird mit dem direkten Gegenvorschlag ebenfalls umgesetzt. Der Wortlaut wurde zu Gunsten von einheitlichen Formulierungen in der Gemeindeordnung in Anlehnung an die Berichterstattung zur Mobilitätspolitik (§ 10e Gemeindeordnung) angepasst.</p>

Stadtklima-Initiative	Direkter Gegenvorschlag	Erläuterung
II.	II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	IV.	
<i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.</i>	<i>Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.</i>	
Aarau, xx.xx.2025	Aarau, xx.xx.2025	
<p>Im Namen des Einwohnerrates Aarau</p> <p>Die Präsidentin Anja Kaufmann</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p>	<p>Im Namen des Einwohnerrates Aarau</p> <p>Die Präsidentin Anja Kaufmann</p> <p>Der Protokollführer Stefan Berner</p>	
<p>In der Volksabstimmung vom xx.xx.2025 von den Stimmberechtigten angenommen.</p> <p>Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.2025 genehmigt.</p> <p>Vom Stadtrat auf den xx.xx.2025 in Kraft gesetzt.</p>	<p>In der Volksabstimmung vom xx.xx.2025 von den Stimmberechtigten angenommen.</p> <p>Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.2025 genehmigt.</p> <p>Vom Stadtrat auf den xx.xx.2025 in Kraft gesetzt.</p>	